

Sitzung vom 11. September 2019

**816. Anfrage (Zweites Standbein in der Trinkwasserversorgung)**

Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, und Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen, haben am 20. Mai 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Anhaltende Trockenzeiten, Verschmutzung von Trinkwasserfassungen und andere Ereignisse können zu lokalen Engpässen bei der Trinkwasserversorgung führen. Diverse Strategiepapiere fordern deshalb eine gemeindeübergreifend koordinierte Wasserversorgung. Wenn eine wichtige Wasserressource ausfällt, soll einwandfreies Trinkwasser von einem anderen, unabhängigen Gebiet bezogen werden können. Dazu braucht es im Verteilnetz Redundanzen (2. Standbein). Auf den ersten Blick sind aber keine gesetzlichen Grundlagen erkennbar, welche dazu verbindliche Regeln festlegen.

Ein Problem liegt nun darin, dass der Begriff des «anderen unabhängigen Gebiets» unterschiedlich ausgelegt werden kann. Ein anderes Problem liegt darin, dass ein 2. Standbein eine Bezugsverpflichtung von anderen Anbietern mit sich bringt, was in der Regel wesentlich teurer ist als die Nutzung der eigenen Wasservorkommen. Es scheint eine verbindliche Regelung zu fehlen, in welcher Dimension die Redundanz auszuführen ist. Reichen zum Beispiel zur Ergänzung im Notfall Feuerwehrschnelläufe zur Verbindung mit anderen kommunalen Wasserversorgungen?

Ein weiteres Problem liegt bei den zusätzlichen Kosten für die Erstellung dieser Infrastrukturen, die ergänzend zu den bestehenden Infrastrukturkosten hinzukommen. Die entsprechenden Kredite müssen zudem demokratisch bewilligt werden. Deshalb muss man sich auch Gedanken dazu machen, welche Verteuerung des Trinkwassers zumutbar ist. Insbesondere in kleinen Landgemeinden, in denen gemäss kantonalem Raumordnungskonzept kaum mehr Bautätigkeit erwartet wird, fallen Anschlussgebühren als Finanzquelle für die Spezialfinanzierung weg.

Im Wasserwirtschaftsgesetz § 27 finden man den Begriff «zumutbar». Im § 34 ist geregelt, dass Anlagen der Wasserversorgung bis zu 75% der anrechenbaren Kosten subventioniert werden können. Die Verordnung über die Wasserversorgung WsVV regelt die Voraussetzungen für Subventionen, wobei die Begriffe «bedarfsgerecht», «zweckmäßig», «wirtschaftlich» oder «unverhältnismässig» aufgeführt werden. In der heutigen Zeit kann man davon ausgehen, dass ohne spezielle Erwähnung auch «ökologisch» und «klimakompatibel» mitgemeint sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie definiert sich der Begriff des «anderen unabhängigen Gebiets» beim 2. Standbein der Trinkwasserversorgung? Im konkreten Fall wird im Gutachten «Wasserbeschaffung Wehntal» des Ing. Büro Dr. Heinrich Jäckli AG vom 30. Juni 2005 der Grundwasserstrom im Wehntal in 3 Nutzungszonen unterteilt, wobei sich im rein quantitativen Sinn die bisher bestehenden Fassungen im Wehntal nicht beeinflussen. Kann also eine bestehende Verbindungsleitung zwischen Niederweningen und Schleinikon als 2. Standbein bezeichnet werden? Wenn Nein, auf welche Definition stützt sich der Regierungsrat?
2. Ist der Trinkwasserpreis ein Kriterium für eine Subventionszusage gemäss § 6 Abs 2 lit. c der WsVV? Welcher Trinkwasserpreis wird als zutreffbar erachtet? Werden dabei auch zukünftige Vorhaben berücksichtigt, namentlich Sanierungen von Grundwasserfassungen wegen geänderten gesetzlichen Auflagen? Kommen sämtliche Gemeinden bei einem Gemeinschaftswerk gleichermaßen in den Genuss einer Subventionszusage oder wird die Subventionszusage auf die Folgen für die jeweiligen kommunalen Wasserversorgungen ausgerichtet?
3. Im Leitfaden GWP 2017 der KVU – Ost findet sich auf Seite 8 unter 2.4.4. Versorgungssicherheit folgende Ausführung: Bei kleineren Wasserversorgungen, die weniger als 1000 Einwohner versorgen, kann der Verzicht auf ein vollwertiges zweites Standbein geprüft werden, falls dies mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre und eine allfällige Ersatzwasserlieferung mit temporären Massnahmen (provisorische Rohr- oder Schlauchverbindungen, Zisternenwagen) innerhalb eines Tages sichergestellt werden könnte und die dafür notwendigen Massnahmen im Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen vorgesehen sind. Wie wirkt sich diese Empfehlung auf bevorstehende Neukonzessionierungen der Grundwasserfassungen im Wehntal aus?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, und Ann Barbara Franzen, Niederweningen, wird wie folgt beantwortet:

Es gilt in der ganzen Schweiz als anerkannte Regel der Technik, dass eine Wasserversorgung den Wasserbedarf auch während Störfällen und kurzer Betriebsunterbrüche noch abdeckt. Im Grundsatz ist die Sicherstellung des Wasserdargebots mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Einspeisemöglichkeiten zu regeln, wobei bei einem Ausfall der Haupt-Wassergewinnungsanlage mit den verbleibenden Einspeisungen langfristig noch der mittlere Wasserbedarf abgedeckt werden soll.

Im Bericht des Bundesrates zum Postulat «Wasser und Landwirtschaft. Zukünftige Herausforderungen» (Postulat 10.353 von Hansjörg Walter vom 17. Juni 2010) stellt der Bundesrat fest, dass Wasserversorgungen über so viele Wasserbezugsorte aus voneinander unabhängigen Ressourcen verfügen sollen, dass auch bei Ausfall einer Ressource (z. B. durch eine akute Verschmutzung oder anhaltende Trockenheit) mindestens der mittlere Wasserbedarf gedeckt werden kann. Diese Praxis widerspiegelt sich auch in den Veröffentlichungen des Bundesamtes für Umwelt «Sichere Wasserversorgung 2025» von 2014 sowie in der «Empfehlung zur strategischen Planung der Wasserversorgung» von 2009 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (Branchenverband der Wasserversorgungen).

Im Kanton Zürich fällt dem Kanton nach § 30 lit. e des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11) die Aufgabe zu, Richtlinien über den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen sowie über die Trinkwasserversorgung in Notlagen zu erlassen. Der Kanton ist dieser Aufgabe nachgekommen und hat 2010 die «Richtlinien für die Erstellung von Generellen Wasserversorgungsprojekten» erlassen. Darin legt er die Sicherstellung der Wasserbeschaffung durch mindestens zwei voneinander unabhängige Einspeisungen fest (Ziff. 2, 3. Spiegelstrich).

Zu Frage 1:

Der Wasserbezug aus unabhängigen Gebieten bedeutet, dass die Gebiete in hydrologischer Hinsicht voneinander unabhängig sind. Das sind sie, wenn sich ihre Einzugsgebiete nicht überschneiden, wenn sich also Störungen auf natürlichem Weg vom einen Gebiet nicht ins andere ausbreiten können. Verschiedene Typen von Wasserdargeboten sind in der Regel hydrologisch unabhängig. Während beispielsweise die Kapazität von Grundwasservorkommen während Trockenperioden abnehmen kann, ist dies bei der Gewinnung von Seewasser nicht der Fall.

Im Wehntal liegen die Grundwasserfassungen jeweils weniger als einen Kilometer auseinander. Zudem beziehen sie alle Wasser aus dem gleichen hydrologischen Gewässersystem. Störungen im oberen Teil des Tals werden mit grosser Wahrscheinlichkeit die unterliegenden Fassungen ebenfalls beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass durch die Surb der Schadstofftransport in bestimmten Fällen noch beschleunigt werden kann. Im Mai 2018 sind anlässlich eines Hochwassers in der Surb drei der fünf Grundwasserpumpwerke ausgefallen. Weil es sich um hygienische Verunreinigungen handelte, konnten zwei Pumpwerke zwar wieder ins Netz fördern, doch wurden die Trinkwasserkonsumentinnen und -konsumenten mit einer Abkochvorschrift aufgefordert, das Trinkwasser vor dem Konsum und bei Verwendung zur Herstellung von Mahlzeiten abzukochen. Eine chemische Verunreinigung hätte dagegen zu einem länger dauernden Teilausfall mehrerer Wasserversorgungen führen können. Mit dem in den verschiedenen Strategiepapieren und Planungsgrundlagen geforderten zweiten Standbein in der Form eines Seewasserbezugs hätte das Ereignis nicht zu einer Notlage im Wehntal geführt. Angesichts der vorhandenen hydrologischen und hydrogeologischen Situation würden lokale, allenfalls auch mobile Verbindungen zwischen den Wasserversorgungen bei vielen Schadensereignissen nicht weiterhelfen. Die im regionalen Richtplan eingetragene Verbindungsleitung zwischen den Grundwasserpumpwerken dient in erster Linie einer gesamtheitlichen Nutzung der Grundwasserressourcen durch die vier Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf im Wehntal. Sie ist so zu bemessen, dass sie durch eine zusätzliche Verbindung zu einer unabhängigen Wasserressource die Anforderungen an das zweite Standbein für alle vier Gemeinden gemeinsam erfüllen kann.

Die im Gutachten «Wasserbeschaffung Wehntal» des Geologiebüros Dr. Heinrich Jäckli AG vorgeschlagenen drei Nutzungszenen wurden als modellhafte Einheiten im Zusammenhang mit der Bestimmung der Restwassermengen in der Surb ausgeschieden und haben keine Bedeutung in Bezug auf die Verwirklichung des zweiten Standbeins.

Zu Frage 2:

Gemäss § 6 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Wasserversorgung (LS 724.41) ist der Trinkwasserpreis ein Kriterium für eine Subventionszusage, doch wird dies nur in den seltensten Fällen bei erheblichen Missständen angewendet. Die Trinkwasserpreise bzw. -gebühren der Gemeinden im Wehntal bewegen sich im kantonalen Durchschnitt. Sie sind zumutbar und haben keinen Einfluss auf die Zusicherung von Subventionen. Demgegenüber werden Subventionen zugesichert für die Ersterstellung von regionalen Wasserversorgungsanlagen. Die Verwirklichung des zweien-

ten Standbeins für das Wehntal ist ein solches Projekt. Bis anhin sind vergleichbare Projekte mit einem namhaften Subventionsbetrag unterstützt worden. Die Subventionen werden nicht an die einzelnen Gemeinden, sondern an eine gemeinsame Organisation, zum Beispiel einen Zweckverband aller Wehntaler Wasserversorgungen, zugesichert.

Die Berechnung von zukünftigen Trinkwasserpreisen bzw. -gebühren ist Gegenstand des Generellen Wasserverorgungsprojekts (GWP) der jeweiligen Gemeinde. Anlässlich der dringend erforderlichen Überarbeitung aller Wehntaler GWP müssen alle Investitionen, auch jene für die Verwirklichung des zweiten Standbeins, mitberücksichtigt werden. Den Gemeinden wird empfohlen, ein regionales Verbands-GWP zu erstellen, dessen Kosten von den beteiligten Gemeinden anteilmässig zu tragen wäre. Auf diese regionale Planung können sich die kommunalen GWP abstützen. Unter Berücksichtigung des Investitionsbedarfs und der langen Abschreibungsdauer der Anlagen kann ein massvoller Anstieg der Gebühren nicht ausgeschlossen werden.

Zu Frage 3:

Mit der Investition für das zweite Standbein wird die Versorgungssicherheit der vier Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf entscheidend verbessert – und dies bei vertretbarem finanziellem Aufwand. Der Betrieb der Wasserversorgungen im Wehntal ist damit auch bei grösseren Störfällen weiterhin gewährleistet.

Nach § 30 lit. e WWG kommt dem Kanton die Aufgabe zu, Richtlinien über den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen zu erlassen. Auf dieser Grundlage hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die «Richtlinie für die Erstellung von Generellen Wasserversorgungsprojekten», Ausgabe 2010, erlassen. Diese Richtlinie ist – im Gegensatz zu den Empfehlungen des Leitfadens GWP der Konferenz der Vorsteher der Umweltämter der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtensteins (KVU-Ost) von 2017 – behördenvorbindlich. Die Empfehlungen des Leitfadens GWP der KVU-Ost müssen gegenüber der auf einer gesetzlichen Grundlage erlassenen Richtlinie zurücktreten. Selbst unter Berücksichtigung der Anwendbarkeit des Leitfadens käme dessen Ziff. 2.4.4 (Versorgungssicherheit) nur sehr eingeschränkt zum Tragen, weil lediglich die Gemeinde Schleinikon weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohner hat, die Zahlen der übrigen drei Gemeinden liegen teilweise deutlich darüber. Damit sind die Voraussetzungen für die Überprüfung eines Verzichts auf ein zweites Standbein nicht erfüllt.

Konzessionen werden so vergeben, dass das Trinkwasser gerecht verteilt wird und auch kleine Wasserversorgungen vollumfänglich mitversorgt sind und ihrer Aufgabe im Sinne von § 25 WWG – der Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken – nachkommen können. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist mit der Gründung einer übergeordneten Organisation als Konzessionsempfängerin, z. B. einem Zweckverband im Sinne von § 73 des Gemeindegesetzes (LS 131.1), am besten zu erreichen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**